

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW 2016, S.966),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739 ff) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S.872),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§10	Abfallbehälter und –säcke, Abrollbehälter
§11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§12	Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§13	Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
§14	Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen
§15	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§16	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§17	Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
§18	Anmeldepflicht
§19	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
§20	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§21	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
§22	Abfallentsorgungsgebühren
§23	Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohnerinnen/Bewohner
§24	Begriff des Grundstücks
§25	Benutzung von Abfallkörben
§26	Ordnungswidrigkeiten
§27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
 3. Aufstellen, Unterhalten und Leeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gladbeck

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen/ Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u.a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Papier, Pappe, Karton), soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Altmetall,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und § 17 Abs. 6 dieser Satzung,
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug,
 8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Rest- und Bioabfälle sowie Altpapier, mit Abfallsäcken für Rest- und Gartenabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Gartenabfälle, sperrige Abfälle, sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle und kleine Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Sammelfahrzeug) und Annahme am Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, nachfolgend ZBG genannt, (Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall, sperrige Abfälle sowie Abfälle nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 3). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
 - c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (bis maximal 500 kg/Jahr) vergleichbarer Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Industrie- Dienstleistungs- und sonstige Betriebe sowie Gewerbetreibende, bei denen jährlich nicht mehr als 2.000 kg (Kleinmengen § 2 Abs. 2 der Nachweisverordnung NachwV) durch ein Sternchen (*) als gefährliche Abfälle gekennzeichnete Abfallarten anfallen. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom ZBG bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug abgegeben werden. Nach Terminabsprache können die schadstoffhaltigen Abfälle aus Industrie, Dienstleistungs- und sonstigen Betrieben sowie von Gewerbetreibenden auch an der Anfallstelle durch das Sammelfahrzeug eingesammelt werden.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/ seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die/der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gladbeck haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gladbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/ Anschlusspflichtiger und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger, Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die gewerbliche Abfallbesitzerin/Abfallerzeugerin, den gewerblichen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- und Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den/die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 6 und 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushal-

tungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin, der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen/Erzeuger, Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen

angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke, Abrollbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - d) handelsübliche Absetz-, Abroll- und andere als hier genannte Umleerbehälter,
 - e) grau/gelbe Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1100 l und gelbe Abfallsäcke für gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen,
 - f) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter für Papier, Pappe und Karton mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l,
 - g) blaue Abfallbehälter und/oder entsprechend gekennzeichnete Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l,
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - i) Gartenabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
 - j) braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l.
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), c), f), i) und j) werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 b) sowie Abfallbehälter nach Abs. 2 d) sind von den Anschlusspflichtigen oder Benutzerinnen/Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu stellen. Abfallbehälter nach Abs. 2 g) werden nur für private Haushalte von der Stadt gestellt.
- (4) Die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Für Restabfälle sind vorrangig die Behälter gem. Abs. 2 Buchst. a) oder b) zu benutzen. Soweit vorübergehend mehr Abfälle anfallen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke gem. Abs. 2 Buchst. c) benutzt werden, sofern die Abfälle sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Restabfälle werden auch am ZBG angenommen, ausnahmsweise auch ohne Abfallsack.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück der Anschlusspflichtigen/des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von der Bewohnerzahl je Grundstück ausgegangen. Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestabfallvolumen von 25 Litern vorzuhalten.
Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die Bioabfälle im Sinne von § 14 Abs. 1
 - a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 vollständig kompostiert werden oder
 - b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.

- (2) Braune Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Gesamtvolumen der Bioabfallbehälter (14-tägliche Leerung) darf das vorgehaltene wöchentliche Restabfallvolumen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 werden auf Wunsch gegen besondere Gebühr größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter bereitgestellt.
- (3) Wird festgestellt, dass Bioabfallbehälter wiederholt mit anderen als Bioabfällen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Mindestrestabfallvolumen für Haushalte pro Grundstücksbewohnerin/Grundstücksbewohner und Woche erhöht sich in diesem Fall wieder auf 25 Liter. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfallbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (4) Wird festgestellt, dass Papiertonnen wiederholt mit anderen als Pappe, Papier und Kartonagen befüllt werden, können diese Behälter durch die Stadt eingezogen werden. Das Restabfallbehältervolumen ist entsprechend anzupassen bzw. zu erhöhen. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Papiertonnen entsteht frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Restabfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher oder größerer Restabfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restabfallbehälter/s durch die Stadt zu dulden.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin, den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugerinnen/Erzeugern, Besitzerinnen/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf der Pflichtrestabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV ein Volumen von 60 l pro Erzeugerin/Besitzerin, Erzeuger/Besitzer nicht unterschreiten.
- (7) Einwohnerequivalente werden nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/ Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/in Kinder	1
d) Speisewirtschaften Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt im Einzelfall die Stadt das Restabfallbehältervolumen.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Unternehmerinnen/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 und 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Für jedes Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter anzumelden und zu benutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Restabfallbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch das nach Abs. 1 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen überschritten wird. § 15 bleibt unberührt.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 und 240 l und vorgeschriebene Abfallsäcke sind am Abfuhrtage bis 7.00 Uhr eng zusammen und verschlossen in Fahrbahnnähe so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückzuholen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l sowie für Absetz-, Abrollbehälter und andere Umleerbehälter gilt:
- Die Behälter werden durch die Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen/des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen.
Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Abfall-/Abrollbehältern muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von 13 t standhält.
Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen sein.
 - Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder

nicht möglich ist, hat die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit der Anschlusspflichtigen/dem Anschlusspflichtigen.

- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen/Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer, Abfallerzeugerinnen/Abfallerzeuger haben Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Verpackungsabfällen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 2. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Behälter und/oder entsprechend gekennzeichneten Behälter einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 3. Verwertbare Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind in die gelben Abfallbehälter/-säcke einzufüllen oder am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 4. Altmetalle aus Haushalten sind am ZBG zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Große Metallgegenstände werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammmlung abgeholt.
 5. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen.
 6. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind je nach Abfallmenge bei der Stadt oder bei privaten Containerbetrieben anzufordern.
 7. Für Bioabfälle gilt § 14.
 8. Für sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt § 17.
 9. Für Altbatterien gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch schließt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfallsäcke müssen verschlossen sein. Bei Verstößen kann die Stadt den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen. Gegebenenfalls notwendige Sonderabfahrten werden nur gegen Kostenerstattung durchgeführt.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennthalten und Überlassen von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organische Abfallanteile.

Die Bioabfälle sind wie folgt zu unterscheiden:

- a) Gartenabfälle (z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub, Rasenschnitt),
- b) Sonstige Bioabfälle (z.B. Speisereste, Kaffeefilter, Teebeutel, Obst- und Gemüsereste etc.)

- (2) Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder
- b) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder
- c) am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen/der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft

schaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldnerinnen/ Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240, 660, 770 und 1100 l werden wöchentlich einmal, auf Wunsch der/des Anschlusspflichtigen 14-täglich geleert. Das nach § 11 vorzuhaltende Mindestrestabfallvolumen bleibt hiervon unberührt. Abweichend von Satz 1 können Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660, 770 und 1100 l in begründeten Ausnahmefällen wöchentlich mehrmals geleert werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.
- (3) Bioabfallbehälter und Papierbehälter werden 14-täglich, Depotcontainer für Glas bei Bedarf geleert. Gelbe Abfallbehälter bzw. Gelbe Säcke werden 14-täglich geleert bzw. abgefahren.
- (4) Sperrige Gartenabfälle werden zu bekannt zu gebenden Terminen abgeholt.
- (5) Absatz-, Abrollbehälter und Umleerbehälter, größer als 1100 l, werden in Absprache mit der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten oder der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer, der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger abgefahren.
- (6) An regelmäßigen Abfuhrtagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuhrtag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

§ 17 Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Die Anschlussberechtigte/der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, per E-Mail, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. In geringem Umfang werden sperrige Abfälle während der üblichen und bekannt zu machenden Öffnungszeiten auch am ZBG angenommen.
- (2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche oder sonstige feste nicht Schadstoff belastete Fußbodenbelagsstoffe, Kohleöfen, Koffer, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, sonstige Metallteile usw. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke oder sonstige Behältnisse mit Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen usw.).
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuhrtag vor 7.00 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Dabei sind Holzabfälle,

sonstiger Sperrmüll und Elektro-Altgeräte und Metalle, soweit möglich, getrennt voneinander aufzustellen, da diese unterschiedlichen Abfallfraktionen mit verschiedenen Fahrzeugen eingesammelt werden. Gehwege dürfen nicht mehr als nötig eingeengt werden.

- (5) Sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden oder das Sammelfahrzeug beschädigen können, werden nicht eingesammelt und befördert.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgenommen Gasentladungslampen (Leuchtstofflampen, Energiesparlampen) werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllsammlung von der Stadt abgeholt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abfuhr ist beim ZBG unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, per E-Mail, schriftlich oder (fern)-mündlich zu beantragen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch am ZBG abgegeben werden.
Gasentladungslampen sind am ZBG abzugeben. Vor der Bereitstellung zur Abholung oder Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entnehmen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.
- (7) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind von Endnutzerinnen/Endnutzern (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzerinnen/Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Diese gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.
- (8) Nicht eingesammelte Gegenstände müssen unverzüglich zurückgenommen werden. Falls nach der Einsammlung des sperrigen Abfalls und der Elektro- und Elektronikgeräte restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und jede andere Nutzungsberechtigte/jeder andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, so sind sowohl die/der bisherige als auch die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer, die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewährleisten, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger, Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäß/e zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäß/e anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebühren- und Tarifsatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohnerinnen/Bewohner

- (1) Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen/Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Bewohnerinnen/Bewohner oder Grundstücksbewohnerinnen/Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfasst ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Benutzung von Abfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Abfallkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht am Sammelfahrzeug abgibt,
 3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter und Säcke für Abfälle benutzt,
 - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch die Beauftragten der Stadt nicht duldet,
 5. entgegen § 11 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 2 Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt,
 7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainer ablegt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,
 - Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Entsorgung zuführt,
 - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt oder einstampft,
 - Abs. 5 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Abs. 8 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
 8. entgegen § 14 Bioabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert oder bereitstellt,
 9. entgegen § 17
 - Abs. 4 sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Abfuhr herausstellt,
 - Abs. 8 Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 - Abs. 8 Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,
 10. entgegen § 18 Abs. 1 der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,

11. entgegen § 19
 - Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen sowie das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Stadt verhindert oder verweigert,
 - Abs. 3 den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
 12. entgegen § 21 Abs. 4
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht und wegnimmt,
 13. entgegen § 25
Abfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck vom 10.12.2012 in der Fassung vom 01.12.2015 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(§ 3 Abs. 1 Buchstabe c)
entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Matrialmischungen) aus der mechanischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (ausser 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Strassenkehrtricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(schadstoffhaltige Abfälle, § 4 Abs. 1)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe anthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
16 01 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
16 06 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
20 01 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
20 01 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck
(verwertbare Abfälle, § 13 Abs. 3)**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten	
20 01 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	Glas - ausserhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandeltes, unlackiertes Holz, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	Kunststoffe - Styropor (weiss, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2. Wertstoffgemische	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent
3. Baustellenabfälle	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
4. Sonstige	
16 01 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen - Haushaltsgrossgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Gladbeck ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.